

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Pfleger bestätigen zu lassen. Alle derartigen Briefe, welche der Pfleger bisher nicht unterfertigen wollte, sollen ihm vorgelegt und gegen Zahlung des Sieglgeldes gefertigt werden.

2. Da der Oberpfleger den Ischlern verboten hatte, irgend einen Uebelthäter eigenmächtig zu strafen, sei dieses dahin abgeändert, daß jeder Verbrecher, welchen man innerhalb des Burgfriedens auf frischer That ertappe, vom Ischler Marktrichter nach Gebühr gestraft werde. Sobald aber der Betreffende dem Burgfrieden entrann, zeigte das Marktgericht die Sache dem Pfleger an, welcher hierauf das Weitere veranlassen und je nach Umständen den Marktrichter zur Verhandlung beziehen mußte.

3. Was den schuldigen Robot betrifft, so sind die „urbarn Leith in Nschl“ verpflichtet, dem Pfleger zu Wildenstein ein gewisses Quantum Wein zu liefern, Kraut setzen zu helfen, die Hofwiesen zu heuen, sowie auch das Heu und „Gruemat“ in den Stadl zu führen. — Wenn die Ischler dagegen glauben, das Recht zu haben, ihr Vieh in die abgemähten Hofwiesen zu treiben, so mögen sie es der Kommission zuerst durch Urkunden oder Zeugen vorbringen, dann würde geschehen, was recht und billig sei.

4. Betreffs des Bezuges von Holz „für Haus- und andre Nottürfften“ wird der Pfleger den Ischlern an jenen Orten, „wo dem Cammergut kein Schaden erwächst“, vorläufig das nöthige Brennholz anzeigen und ausfolgen lassen, im Weiteren müssen sie sich, gleich den anderen Flecken, gedulden, bis die neue Waldordnung aufgerichtet ist.

5. Jagen und Fischen bleibt untersagt, und sobald der Pfleger einen im Markte Wohnenden darüber ertappt, hat der Marktrichter denselben auszuliefern, — „doch